

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5, 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Landwind Planung GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Braunschweig die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier neuen Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Gleichzeitig sollen vier bereits bestehende WEA zurückgebaut werden.

Das Vorhaben soll am Standort Geitelder Berg, westlich sowie nördlich der Ortschaft Geitelde und südlich der Ortschaft Stiddien realisiert werden. Zwei neue WEA sollen außerhalb, eine auf der Grenze des Vorranggebietes Windenergienutzung mit der Bezeichnung „Geitelde BS 1“ und eine neue WEA innerhalb des Vorranggebietes errichtet werden. Die Standorte der neuen WEA befinden sich in den Gemarkungen Geitelde, Stiddien und Broitzern.

Die genauen Standorte der neuen WEA sowie die der zurückzubauenden WEA sind der als Anlage beigefügten topografischen Karte zu entnehmen. Die fünfte Bestandsanlage bleibt unverändert bestehen.

Die neuen WEA des Typs Nordex N175/6.x haben eine Nabenhöhe von 179 m und eine Gesamthöhe von 267 m.

Als Bestandteil des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens hat die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht war hierbei in der ersten Stufe zunächst überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Stellungnahmen durch die Fachbehörden zu den von Ihnen zu vertretenden Belangen zur UVPG abgegeben:

1) Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine Gebiete gemäß Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

2) Naturschutz

Stellungnahme zu den Schutzkriterien im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG

Keine potentielle Betroffenheit der Erhaltungsziele von Schutzgebieten und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Keine potentielle Betroffenheit, da sich im Einwirkungsbereich keine Naturschutzgebiete befinden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Keine potentielle Betroffenheit, da sich im Einwirkungsbereich entsprechenden Schutzgebiete befinden.

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG

Keine potentielle Betroffenheit, da sich im Einwirkungsbereich kein Biosphärenreservat befindet.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Der Windpark befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, während im Einwirkungsbereich des Windparks neun Landschaftsschutzgebiete vorhanden sind.

Eine potentielle Betroffenheit der Schutzzwecke dieser Landschaftsschutzgebiete ist nicht gegeben.

Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG

Die nächstgelegenen Naturdenkmäler befinden sich in einer Entfernung von > 1 km zum Windpark. Eine potentielle Betroffenheit des Schutzzwecks von den Naturdenkmälern ist nicht gegeben.

Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

Keine potentielle Betroffenheit, da sich im Einwirkungsbereich keine geschützten Landschaftsbestandteile befinden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Keine potentielle Betroffenheit, da im Umfeld der Anlagenstandorte keine geschützten Biotope vorhanden sind.

3) Grünplanung

Es gibt in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG keine grünordnerischen Schutzkriterien, welche über die bereits genannten Gebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz hinausgehen und die Pflicht zur Durchführung einer UVP als nächsten Prüfschritt begründen würden.

4) Gewässerschutz

Wasserwirtschaftliche Belange sind UVPG, Anlage 3, Nr. 2 nicht betroffen.

5) Bodenschutz

Es sind keine Belange des Bodens nach UVPG, Anlage 3, Nr. 2 betroffen.

6) Denkmalschutz

Es liegen keine Grabungsschutzgebiete nach §16 Nds. Denkmalschutzgesetz im Bereich der Maßnahmen, so dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten aus denkmalfachlicher Sicht vorliegend (Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.11, besonderes Schutzgut). Bezogen auf die fachlichen Belange des Denkmalschutzes ist nach Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

7) Stadtplanung

In die Zuständigkeit der Abteilung Stadtplanung fällt Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG, der einen raumordnerischen Standortaspekt der UVP-Vorprüfung berührt. Es handelt sich um „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)“.

Das zu beurteilende Vorhaben umfasst einen Windpark im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG, dessen Einwirkungsbereiche sich überschneiden. Die Gesamthöhe einer beantragten WEA beträgt 267 Meter. Als Einwirkungsbereich wird in der Regel der zehnfache Rotordurchmesser einer WEA angenommen ([OVG Niedersachsen, 11.03.2019 – 12 ME 105/18](#)). Im vorliegenden Fall ergeben sich somit Einwirkungsbereiche von 1750 Metern Radius je WEA.

Das Vorhaben ist in der Stadt Braunschweig geplant, die gemäß LROP und RROP als Oberzentrum festgelegt ist. Die Standorte aller WEA und deren Einwirkungsbereiche befinden sich jedoch im landwirtschaftlich geprägten Raum im Südwesten des Stadtgebietes, der durch eine geringe Bevölkerungsdichte gekennzeichnet ist. Die nächstgelegene Wohnbebauung umfasst die ehemaligen Haufendörfer Stiddien (186 Einwohner) und Geitelde (1142 Einwohner). Beide liegen in den Einwirkungsbereichen aller WEA. Die Gesamtfläche der beiden Ortsteile bzw. statistischen Bezirke beträgt 9,21 km². Die Bevölkerungsdichte liegt bei ca. 144 Einwohnern pro km² und damit deutlich unter dem Durchschnitt des gesamten Stadtgebietes (1308 Einwohner pro km²).

Der Abstand der geplanten WEA zu den Ortsrändern beträgt im Minimalfall ca. 550 Meter (Stiddien) bzw. 650 Meter (Geitelde). Dies entspricht der gesetzlichen 2H-Regelung nach § 249 Abs. 10 BauGB und steht somit dem öffentlichen Belang der optisch bedrängenden Wirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass keine zukünftige Erweiterung der Wohngebiete in den Einwirkungsbereichen der WEA in Betracht kommt, so dass diese Abstände unberührt bleiben werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Angaben lässt sich feststellen, dass sich in dem Einwirkungsbereich des Windparks keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG befinden. Somit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls der ersten Stufe hat zum Ergebnis, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer gesetzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 56.20.003-2024/000002 geführt.

i.A.
gez.
Gekeler
Fachbereichsleiter Umwelt